

im Strafverfahren gegeben werden, das Bezirksgericht in der eigenen Praxis aber dem nicht immer Rechnung trägt. So unterblieben des öfteren die Ladung zum bzw. die Information über den Termin der Hauptverhandlung zweiter Instanz, und es dauerte manchmal Monate, bis die Akten wieder an das Kreisgericht gelangten, so daß — da auch keine anderen Mitteilungen erfolgten — die Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen über den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens viel zu spät unterrichtet wurden. Eine solche Tätigkeit der zweiten Instanz muß sich negativ auf die Arbeit der nachgeordneten Gerichte, auf die Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte bei der Auswertung des Verfahrens und die Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten auswirken. Schließlich ist zu beachten, daß zwischen dem Termin der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und der zweitinstanzlichen häufig noch eine recht lange Frist verstreicht und daß das zweitinstanzliche Gericht, wenn es die zwischenzeitliche Entwicklung des Angeklagten berücksichtigen will, durch die Ladung des Vertreters des Kollektivs sich darüber unterrichten muß. Die zwischenzeitliche Entwicklung kann nicht selten den Ausschlag geben bei der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß für die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am zweitinstanzlichen Verfahren Besonderheiten gelten, die sich aus dem Nachprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens in Strafsachen ergeben und die es im Interesse einer differenzierten und rationellen Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren zu beachten gilt. Unter Berücksichtigung der Anleitungsfunktion der Rechtsmittelgerichte und der Verantwortung, die sie für die Rechtsprechung der Gerichte ihres Bereiches tragen, muß sowohl eine einheitliche Anleitung in Zusammenarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen des jeweiligen Bereiches — unter strikter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit — in Form von gemeinsamen Anweisungen sowie durch Plenartagungen, Stützpunktbesprechungen und Schulungsveranstaltungen erfolgen als auch durch die Entscheidung in der Einzelsache, dem erstinstanzlichen Gericht eine individuelle Anleitung gewährt werden. Durch die eigene vorbildliche Arbeitsweise — in erst- und zweitinstanzlichen Verfahren — sollen die Rechtsmittelgerichte für die Tätigkeit der erstinstanzlichen Gerichte ein Beispiel geben.

Diese Formen schließen die Anleitung der Kreisgerichte an Ort und Stelle in Auswertung der Rechtsmittelverfahren sowie von Untersuchungen beim jeweiligen Gericht und die Unterstützung bei der Vorbereitung besonders wichtiger Verfahren ein. Diese Aufgabe obliegt sowohl den Richtern des zweitinstanzlichen Gerichts als auch der Inspektionsgruppe.